VERORDNUNG (EWG) Nr. 700/79 DER KOMMISSION

vom 6. April 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 130/79 über die Beihilfe für konzentrierte Traubenmoste, die im Weinwirtschaftsjahr 1978/79 für die Weinbereitung verwendet werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 130/79 der Kommission [2], müssen Erzeuger, die die vorgesehene Beihilfe erhalten wollen, bei der zuständigen Interventionsstelle bis spätestens 15. Februar 1979 einen Antrag stellen. Wegen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten bei der ersten Anwendung dieser Maßnahme hat sich die Einreichung der Anträge durch die Antragsteller in einigen Fällen verzögert. Es empfiehlt sich deshalb, die Antragsfrist bis zum 15. April 1979 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 130/79 wird das Datum „15. Februar 1979" durch das Datum „15. April 1979" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinchaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Februar 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1979, S. 17.